



STATUTEN **insiemeplusport**

Verein zur Förderung geistig Behinderter im Limmattal und im Säuliamt



I. Sitz, Zweck und Tätigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen „Insieme-plus-Sport“ Verein zur Förderung geistig Behinderter im Limmattal und im Säuliamt“ besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidiums ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB - im folgenden „Stammverein“ genannt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist keiner Partei oder Konfession verpflichtet.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist es, die Förderung und Integration von Menschen mit einer geistigen Behinderung tatkräftig zu unterstützen. Er orientiert sich an den Leitbildern von insieme Schweiz und Plusport.
Er kann Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung von Betriebsmitteln, Vertretung in externen Gremien oder Erbringung von Dienstleistungen nach innen (u.a. Information) übernehmen.

II. Mitgliedschaft: Eintritt und Austritt

- Art. 3 Mitglieder können Vereine werden - im folgenden „Fachvereine“ genannt -, welche die Ziele gemäss Art. 2 unterstützen, und bereit sind, den Jahresbeitrag zu entrichten (2007: Fr. 2 pro Mitglied im Fachverein). Die Einzelmitglieder der angeschlossenen Fachvereine sind gleichzeitig Mitglieder beim Stammverein (Stimmrecht siehe III., A.).
- Art. 4 Jeder Fachverein kann unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus dem Stammverein erklären.

III. Organe

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind: A. Delegiertenversammlung (DV), B. Vereinsvorstand (VV), C. Revisionsstelle (RS)

A. Delegiertenversammlung (DV)

- Art. 6 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den per 1.1. des Vereinsjahres gemeldeten Delegierten der Fachvereine zusammen. Diese haben pro 20 Einzelmitglieder Anrecht auf einen Delegierten.
- Art. 7 Die ordentliche DV findet jährlich im 1. Semester auf Einladung des Vorstands und unter Angabe der Traktanden statt. Der Vereinspräsident führt den Vorsitz. Es wird ein Protokoll geführt. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
- Art. 8 Die DV wählt den Vorstand und daraus den Präsidenten oder die Präsidentin für 2 Jahre. Sie setzt den Jahresbeitrag der Fachvereine für das folgende Kalenderjahr fest. Er richtet sich nach der Anzahl Einzelmitglieder der Fachvereine.
- Art. 9 Die DV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.
Eine ausserordentliche DV (ao DV) kann vom Vorstand oder von einem Fachverein einberufen werden.

B. Vereinsvorstand (VV)

- Art. 10 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Fachvereine sollen angemessen vertreten sein. Der VV konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- Art. 11 Der Vereinspräsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Er führt den Vorsitz. Es wird ein Protokoll geführt. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Der VV beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz..
- Art. 12 Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erstellt Jahresbericht, Rechnung und Budget. Er stellt Antrag über die Höhe der Jahresbeiträge der Fachvereine. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

C. Revisionsstelle (RS)

- Art. 13 Die DV wählt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Revisionsstelle.
Die Revisionsstelle überprüft die finanzielle Geschäftsführung des Vereins und erstattet der DV Bericht.

IV. Haftung

- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern der angeschlossenen Fachvereine ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 15 Die Statuten können durch Beschluss der DV mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Delegierten geändert werden.
- Art. 16 Jeder Fachverein kann eine ausserordentliche DV zwecks Auflösung des Vereins einberufen. Die Auflösung ist erfolgt, wenn ihr drei Viertel der anwesenden Delegierten zustimmen. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Das verbleibende Vereinsvermögen wird auf die Mitgliedvereine nach Massgabe ihrer Mitgliederstärke aufgeteilt.

Diese Statuten treten auf den 1.1.2007 in Kraft .

Gründungsmitglieder

**insieme Limmattal und Amt
Verein zur Förderung geistig Behinderter**
(Kurzform „insieme Eltern“)

**Sport- und Freizeitclub für Behinderte
Amt und Limmattal**
(Kurzform „insieme Sport“)

Präsidium (Dr. J.-J. Bertschi) Aktuariat (N. Bänziger)

Präsidium (Dr. J.-J. Bertschi) Vizepräs. (M. Adda)

gestützt auf den Beschluss der ao GV vom 28.10.2006

gestützt auf den Beschluss der ao GV vom 24.10.2006

Wettswil am Albis, den 6.11.2006